

Gesellschaftsvertrag der Freizeit und Service Quedlinburg GmbH

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Freizeit und Service Quedlinburg GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Welterbestadt Quedlinburg.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Bewirtschaftung von Bädern, Sportanlagen sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen, ferner die Erbringung von Dienstleistungen der Versorgung, der Unterhaltung und der Erholung in der Welterbestadt Quedlinburg.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehört das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Geschäftszweige aufzunehmen, mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben und mit gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu kooperieren.

(3) Die Gesellschaft ist zu sämtlichen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, solange die Voraussetzungen der §§ 128 ff. KVG LSA erfüllt sind.

**§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

100.000,00 €

(in Worten: Einhunderttausend Euro).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Welterbestadt Quedlinburg.

(3) Die Einlage der Gesellschafterin auf den Geschäftsanteil wurde in voller Höhe bar geleistet.

**§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschaft. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten, anderenfalls durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen jeweils gemeinschaftlich.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlung nach deren Aufforderung über die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsjahres und ohne Aufforderung über außerordentliche Entwicklungen der Gesellschaft, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, zu unterrichten.

(6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Verpflichtungsgeschäfte;
- b) Änderung, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft;
- c) Rechtsgeschäfte, sofern die Gesellschaft dadurch zu einer wiederkehrenden und im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Ausgabe verpflichtet wird, deren Jahresbetrag eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt; sowie

d) alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehende Maßnahmen und Handlungen.

(7) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für alle Angelegenheiten, die sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

§ 8

Aufsichtsrat, Zusammensetzung

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den ausschließlich die Regelungen der nachfolgenden §§ 9 - 11 gelten.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- der Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg sowie
- vier Mitglieder des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg, die entsprechend der hierfür geltenden Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat entsandt werden.

(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.

(3) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern bzw. die wiederholte Entsendung ist zulässig.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates über seine Amtsniederlegung hat gegenüber dem Gesellschafter Welterbestadt Quedlinburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit Zugang des Schreibens beim jeweiligen Empfänger.

(5) Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Entsendungsberechtigte nur für die Restdauer der Amtszeit des Mitgliedes einen Nachfolger.

(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten, wenn nichts anderes bestimmt wird.

(7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann den Anspruch der Aufsichtsratsmitglieder auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung und eines Sitzungsgeldes festlegen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Gesellschaft zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

- (a) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und dessen Bestellung; sowie
- (b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Befreiung von Geschäftsführern vom Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft.

(2) Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus der durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschafterversammlung kann zudem die Aufgaben des Aufsichtsrates jederzeit durch Beschluss erweitern oder beschränken.

(3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(5) § 52 GmbHG findet keine Anwendung.

(6) §§ 394, 395 Aktiengesetz gelten entsprechend.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss Tagungszeit und -ort, die Tagesordnung sowie die Beschlussanträge angeben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am Tag nach Versand des Einberufungsschreibens. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgezählt.

In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden.

(2) Sitzungen des Aufsichtsrates finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können jedoch auch ganz oder teilweise in anderer Form (beispielsweise virtuell oder hybrid) abgehalten werden, wenn der Vorsitzende dies nach pflichtgemäßem Ermessen für sachgerecht erachtet.

(3) Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden grundsätzlich durch dessen Vorsitzenden geleitet.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist zu Nachweiszwecken, nicht jedoch als Wirksamkeitsvoraussetzung in analoger Anwendung von § 107 Abs. 2 AktG durch den Leiter der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist unverzüglich eine Zweitversammlung des Aufsichtsrates einzuberufen. Diese ist dann unabhängig vom vorgenannten Quorum beschlussfähig, wenn in der Einberufung der Zweitversammlung hierauf hingewiesen wurde.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in den Sitzungen des Aufsichtsrates und stets mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

In allen nicht formbedürftigen einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse auch durch Einholung der Erklärungen in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der hierfür vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ein Beschluss kommt in diesen Fällen allerdings nur zustande, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen.

Außerhalb der Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu Nachweiszwecken, nicht jedoch als Wirksamkeitsvoraussetzung, in Textform festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übermittelt.

(8) Im Falle des Auftretens von Interessenkollisionen in der Person von Aufsichtsratsmitgliedern sind diese verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich, spätestens bei Beginn der Sitzung des Aufsichtsrates hierüber zu informieren. Die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, soweit Beschlussgegenstände betroffen sind, hinsichtlich derer die Interessenkollision besteht.

(9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen entgegenzunehmen.

§ 12

Gesellschafterversammlung, Einberufung, Vorsitz

(1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter, die Geschäftsführung oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats es verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung *schriftlich* einberufen. Sie kann aber auch durch einen Gesellschafter einberufen werden.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Bei der Berechnung wird der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der

Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Geschäftsführung hat unverzüglich einzuberufen, wenn der Gesellschafter dies unter Angabe der Tagesordnung fordert.

(4) Über die Gesellschafterversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist zu Nachweiszwecken, nicht jedoch als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen ist.

(5) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt, können aber auf Verlangen des Gesellschafters auch in jeglicher anderen Form, insbesondere virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Über außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse ist vom Vertreter des Gesellschafters zu Nachweiszwecken, nicht jedoch als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen, die allen Gesellschaftern und der Geschäftsführung zu übersenden ist.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern diese nichts anderes beschließt.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Vertrag oder im Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages geregelten Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft;
- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern;
- e) Entlastung der Geschäftsführung;
- f) Entlastung des Aufsichtsrates

§ 14 Wirtschaftsplanung

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Ergebnis- und Finanzplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beschließen kann.

§ 15

Jahresabschluss und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

(4) Die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die Welterbestadt Quedlinburg als Gesellschafter sowie die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen durch die für die Welterbestadt Quedlinburg zuständige Rechnungsprüfungsbehörde.

(5) Der für die Welterbestadt Quedlinburg zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde werden die Befugnisse nach §§ 54, 44 HGrG eingeräumt.

§ 16

Bekanntmachung, Offenlegung

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind über die Mindestanforderungen handelsrechtlicher Offenlegungspflichten hinaus zusätzlich ortsüblich bekanntzumachen.

§ 17

Ende der Gesellschaft/Ausscheiden von Gesellschaften/Liquidation

(1) Die Gesellschaft endet, wenn die Gesellschafterversammlung dies einstimmig beschließt.

(2) Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigen („Austrittskündigung“). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten. Diese ist verpflichtet, sämtliche etwaigen übrigen Gesellschafter unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Kündigung führt zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ablauf der Kündigungsfrist, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Stimmen und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Austrittskündigung des betreffenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die Auflösung der Gesellschaft führt zu ihrer Liquidation. Geborene Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft berufenen Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch jederzeit neue Liquidatoren bestellen und

abberufen. Die in diesem Vertrag für die Geschäftsführer getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für die Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander sowie zwischen Gesellschaft und Geschäftsführung sowie zwischen Gesellschaft und Aufsichtsrat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form einzuhalten ist.

Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. Anstelle der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige vereinbaren, die sie vereinbart haben würden, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages von der vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung Kenntnis gehabt hätten. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieses Gesellschaftsvertrages.

(3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zu einer Höhe von € 2.500,00. Im Übrigen werden sie vom Gesellschafter Welterbestadt Quedlinburg getragen.

(4) Soweit in diesem Vertrag durchgehend das generische Maskulinum für Person jeglichen Geschlechts verwendet wurde, dient dies allein der sprachlichen Vereinfachung. Eine wie auch immer geartete Diskriminierung ist hiermit weder beabsichtigt, noch verbunden.